

Nr. XIX. GP.-NR  
55 /J  
1994 -11- 2 2

## ANFRAGE

der Abgeordneten Stoitsits, Anschöber, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Observation und verdeckte Ermittlung durch die Sicherheitsbehörden

"Die Ermittlung personenbezogener Daten mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist nur für die Abwehr gefährlicher Angriffe oder für die Abwehr bandenmäßiger oder organisierter Kriminalität zulässig. Sie darf unter den Voraussetzungen des Abs 3 auch verdeckt erfolgen. § 120 Abs 1 StGB und das Fernmeldegeheimnis bleiben jedoch unberührt" (§ 54 Abs 4 SPG).

"Der Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungen ist ebenfalls auf die Abwehr gefährlicher Angriffe und auf die Abwehr bandenmäßiger oder organisierter Kriminalität beschränkt. Dies gilt nicht für Bild- oder Tonübertragungsgeräte (sofern anschließend keine Aufzeichnung erfolgt), da es sich hierbei lediglich um ein Hilfsmittel direkter Überwachung handelt. Ihr Einsatz ist zulässig, wenn die Ermittlung als solches zulässig ist.

Die Befugnis zur verdeckten Ermittlung schließt die Befugnis zur Aufzeichnung des Ermittelten durch Tonaufnahmen ein. Dementsprechend macht sich der verdeckte Ermittler, der Tonaufnahmen von Gesprächen der Betroffenen seiner Behörden zugänglich macht, nicht gemäß § 120 Abs 2 StGB strafbar. § 120 Abs 1 leg cit (Lauschangriff) und das Fernmeldegeheimnis bleiben jedoch unberührt.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

### ANFRAGE:

1. Wie aus den oben erwähnten Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hervorgeht, ist zwischen dem Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten und dem Einsatz von Bild- und Tonübertragungsgeräten (sofern anschließend keine Aufzeichnung erfolgt) zu differenzieren; beim Einsatz von Bild- und Tonübertragungsgeräten ohne anschließende Aufzeichnung handle es sich

lediglich um ein Hilfsmittel direkter Überwachung, dessen Verwendung immer dann zulässig wäre, wenn die Ermittlung als solche zulässig ist. Teilen Sie diese Rechtsauffassung und wurden die Sicherheitsbehörden diesbezüglich instruiert?

2. Wird in der praktischen Ermittlungsarbeit der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf diese Unterscheidung Bedacht genommen?
3. Wieviele Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte stehen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Verfügung?
4. Wieviele Bild- und Tonübertragungsgeräte stehen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Verfügung?
5. Über welche Eigenschaften verfügen die vorhandenen Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte einerseits und die vorhandenen Bild- und Tonübertragungsgeräte andererseits (im folgenden beide Gerätearten kurz Überwachungsgeräte genannt)?
6. Welche technischen Schranken stehen dem Einsatz der vorhandenen Überwachungsgeräte entgegen?
7. Sind diese Überwachungsgeräte für einen Dauereinsatz tauglich?
8. Stehen bestimmte Bauweisen (dicke Mauern, Stahlbeton und dergleichen) einen wirksamen Einsatz dieser Überwachungsgeräte entgegen?
9. Stehen die vorhandenen Überwachungsgeräte allen Sicherheitsbehörden oder nur bestimmten Einsatzgruppen zur Verfügung?

Wenn ja, welchen?

10. Besteht über den Einsatz der vorhandenen Überwachungsgeräte eine Berichtspflicht?
11. Wieviele und welche Art von Einsätze mit Überwachungsgeräten wurden seit Inkrafttreten des SPG durchgeführt?
12. Wie beurteilen Sie die Effizienz des Einsatzes von Überwachungsgeräten?
13. Ist an die Anschaffung weiterer Überwachungsgeräte gedacht?

Wenn ja, an welche?